

Ordnung der Fachschaft Medizin

Verzeichnis

Ordnung der Fachschaft Medizin.....	1
§1 Begriffsbestimmungen.....	2
§2 Aufgaben des Fachschaftsrates.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Sitzungen.....	3
§5 Abstimmungen in den Sitzungen.....	3
§6 Wahlen	3
§7 Wahlvorstand	4
§8 Kassenverantwortlicher (Finanzverantwortlicher).....	4
§9 Vertreter in der Fachschaftsratskommission.....	4
§10 Konstituierende Sitzung.....	4
§11 Auflösung des Fachschaftsrates.....	5
§12 Ordnungsänderungen.....	5
§13 Gültigkeitsklausel.....	5
§14 Gleichstellungsklausel.....	5
§15 Inkrafttreten.....	5

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Als ordentliche Mitglieder der Fachschaft Medizin sind alle Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) zu betrachten, die im Studiengang Humanmedizin (Staatsexamen) und Molekulare Medizin (Master) immatrikuliert sind.
- (2) Der Fachschaftsrat Medizin ist grundsätzlich von den Mitgliedern der Fachschaft Medizin in freier, gleicher und geheimer Wahl gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftrates wird durch einen Beschluss des Fachschaftsrates vom 24.04.2014 auf 12 Sitze bestimmt.

§2 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat Medizin nimmt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder der Fachschaft Medizin wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von Weisungen Anderer.
- (2) Der Fachschaftsrat Medizin soll insbesondere:
 - a. die fachliche Ausbildung der Mitglieder der Fachschaft Medizin fördern,
 - b. Mitglieder der Fachschaft Medizin bei der Organisation des Studiums unterstützen,

- c. die Arbeit der studentischen Vertreter im Fakultätsrat, Senat, Studierendenrat und der Fachschaftsratskommission sowie den entsprechenden Ausschüssen unterstützen,
- d. die Interessen seiner Fachschaftsmitglieder auf nationaler Ebene vertreten,
- e. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen fördern.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimm-, Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Bildung des Fachschaftsrates.
- (2) Nichtmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie sind aber wie ordentliche Mitglieder bis auf Widerspruch des Fachschaftsrates berechtigt, von den Einrichtungen der Fachschaft Gebrauch zu machen.

§4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich.
- (2) Sitzungen sind mindestens 5 Tage vor dem Stattfinden unter Angabe von Ort und Zeit durch den Fachschaftsrat bekannt zu geben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, insofern mindestens 5 Fachschaftsmitglieder, darunter mindestens 1 gewähltes Fachschaftsratsmitglied, anwesend sind.
- (4) Sollte ein dringlicher Beschluss zu fassen sein, müssen bei nicht vorher angekündigter Sitzung mindestens 3 gewählte Fachschaftsratsmitglieder zum gültigen Beschluss anwesend sein. Dieser Beschluss muss in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung bestätigt werden.
- (5) Die Sitzung wird von einer zu Anfang der Sitzung zu bestimmenden Redeleitung geleitet.
- (6) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie die Tagesordnung, alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Es ist in der kommenden Sitzung durch Beschluss zu bestätigen, anschließend von der Redeleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren sowie allen Fachschaftsmitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

§5 Abstimmungen in den Sitzungen

- (1) In einer Sitzung wird allgemein durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (3) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (4) Soll ein bestehender Beschluss durch einen neuen Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden, so muss die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen für den neuen Beschluss

- größer sein als die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des ursprünglichen Beschlusses.
- (5) Sämtliche Beschlüsse können geändert oder aufgehoben werden wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Fachschaftsratsmitglieder dafür sind.
- (6) Es gilt jeweils die neuste Beschlussfassung.
- (7) Bei finanztechnisch relevanten Abstimmungen, insbesondere Finanzanträgen, haben der Finanzverantwortliche und sein Stellvertreter ein suspensives Veto. Wird das Veto auch in der darauffolgenden Sitzung nach erneuter Diskussion aufrecht erhalten, so entscheidet ein Schiedsgericht.

§6 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Offene Wahl ist nach Beschluss des Fachschaftsrates dann möglich, wenn für das Amt nur ein Kandidatenvorschlag vorliegt und die offene Wahl einstimmig beschlossen wird.
- (2) Vor der Abgabe der Stimmen ist allen KandidatInnen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

§7 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird in der zu Ende gehenden Amtszeit vom Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Wählbar für den Wahlvorstand sind alle Fachschaftsmitglieder, die nicht für die kommende Amtszeit für den Fachschaftsrat kandidieren.
- (3) Eine Neuwahl des Wahlvorstandes vor Ende der Amtszeit ist möglich, wenn der Fachschaftsrat dies mit absoluter Mehrheit beschließt oder ein Wahlvorstandsmitglied zurücktritt.

§8 Kassenverantwortlicher (Finanzverantwortlicher)

- (1) Der Kassenverantwortliche und sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung gewählt. Der Kassenverantwortliche und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein.
- (2) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen beträgt i.d.R. ein Jahr. Eine Abwahl ist nur mit absoluter Mehrheit aller Fachschaftsratsmitglieder möglich. Im Falle einer vorzeitigen Amtsniederlegung oder Abwahl muss binnen 2 Wochen Vorlesungszeit eine Neuwahl erfolgen.

(4) In der Übergangszeit werden die Finanzgeschäfte von den Finanzverantwortlichen des Studierendenrates in Absprache mit dem Fachschaftsrat geführt.

§9 Vertreter in der Fachschaftsratskommission

(1) Der Fachschaftsrat wählt einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter für die Fachschaftsratskommission (FSR-Kom), um die Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu unterstützen.

(2) Die Amtszeit der Vertreter in der Fachschaftsratskommission beträgt i.d.R. ein Jahr. Eine Abwahl ist nur mit absoluter Mehrheit aller Fachschaftsratsmitglieder möglich. Im Falle einer vorzeitigen Amtsniederlegung oder Abwahl muss binnen 2 Wochen Vorlesungszeit eine Neuwahl erfolgen.

§10 Konstituierende Sitzung

(1) Der Wahlvorstand beruft die konstituierende Sitzung binnen 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse unter Angabe von Ort und Zeit für alle Mitglieder der Fachschaft Medizin ein.

(2) Der Wahlvorstand leitet die konstituierende Sitzung.

(3) Die Finanzverantwortlichen der vorangegangenen Amtszeit legen während der konstituierenden Sitzung ihren Rechenschaftsbericht vor, der mindestens 7 Tage vor der konstituierenden Sitzung bekanntgegeben worden sein muss. Sie werden vom Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit der Anwesenden entlastet.

(4) In der konstituierenden Sitzung werden gewählt:

a. die Finanzverantwortlichen nach §8

b. der Vertreter der Fachschaftsratskommission nach §9

c. die vier Leitbildbeauftragten der Studierenden, die alle vier gleichzeitig Mitglieder der Lenkungsgruppe Leitbild des Universitätsklinikums Jena sind.

§11 Auflösung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat kann sich mit 2/3-Mehrheit der gewählten Fachschaftsratsmitglieder auflösen.

(2) Eine Neuwahl muss innerhalb von 4 Wochen Vorlesungszeit durchgeführt werden.

(3) Der neugewählte Fachschaftsrat muss sich innerhalb von 2 Wochen Vorlesungszeit nach Verkündung des Wahlergebnisses konstituieren.

(4) Im Fall der Auflösung führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrates fort.

§12 Ordnungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Ordnung können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§13 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Ordnung ungültig sein oder für ungültig erklärt werden, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestandteile.

§14 Gleichstellungsklausel

Alle Formulierungen in dieser Ordnung beziehen sich immer auf alle Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 09.01.16 durch Beschluss des Fachschaftsrates mit 2/3-Mehrheit verabschiedet und tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.